jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/1 92/11/0149

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1992

Index

L92709 Jugendwohlfahrt Kinderheim Wien

Norm

JWG Wr 1990 §15 Abs1;
JWG Wr 1990 §16 Abs2 Z2;
JWG Wr 1990 §16 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Der Gesetzgeber ging im Wr JWG davon aus, daß nur eine einzelne physische Person eine Bewilligung gem § 16 Wr JWG erhalten könne.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110149.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at